



---

# UEFA-Trainerkonvention

WE CARE ABOUT FOOTBALL

Ausgabe 2015

---

## Präambel

### **Mit dem Ziel:**

- a) der Sicherstellung der künftigen Qualität des Fußballs, die zu einem erheblichen Ausmaß in den Händen der Trainer liegt, die eine zentrale Rolle in der Entwicklung der Spieler und somit des Spiels haben;
- b) der Förderung und Stärkung der Fußballtrainerausbildung auf dem ganzen Gebiet der UEFA und für alle von der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden organisierten Wettbewerbe;
- c) der Sicherstellung, dass die Trainerausbildung unter der alleinigen Kontrolle der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände bleibt;
- d) der Förderung der europäischen Integration und insbesondere der Freizügigkeit qualifizierter Trainer durch ein allgemeines System für die gegenseitige Anerkennung der fußballspezifischen Ausbildung der UEFA-Mitgliedsverbände;
- e) der Bereitstellung einheitlicher Mindeststandards für die Trainerausbildung, um die Leistungsqualität der Trainer auf dem Gebiet der UEFA zu gewährleisten;
- f) des Schutzes von Fußballern vor Trainern ohne angemessene Ausbildung, was negative Auswirkungen auf deren physische, psychische oder technische Entwicklung haben könnte;
- g) der Bereitstellung gut ausgebildeter Profi- und Amateurtrainer auf und neben dem Spielfeld für den modernen Fußball;
- h) der Wahrung und Verbesserung des Coaching-Niveaus in Europa durch Berufsbildung;
- i) der Steigerung der Anzahl Trainer und Trainerinnen mit Trainerqualifikationen und -lizenzen, die in ganz Europa anerkannt werden;
- j) der Etablierung der Tätigkeit als Fußballtrainer als anerkannter, geregelter Beruf;

**haben die UEFA und die UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der vorliegenden Konvention sind, Folgendes vereinbart.**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Artikel 1 – Begriffsdefinitionen	6
Artikel 2 – Ziele	6
Artikel 3 – Anwendungsbereich	6
Artikel 4 – Konventionsmitgliedsstatus	8
II. RECHTE UND PFlichtEN DER UEFA UND DER KONVENTIONSPARTEIEN	9
Artikel 5 – Rechte und Pflichten der UEFA	10
Artikel 6 – Rechte und Pflichten der Konventionsparteien	11
III. STANDARDS FÜR ALLE VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN ORGANISIERTEN KURSE	13
Artikel 7 – Realitätsnahes Lernen	14
Artikel 8 – Organisation	14
Artikel 9 – Anwesenheit	14
Artikel 10 – Prüfungen	15
Artikel 11 – Bestehen des Kurses	16
IV. VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN ORGANISIERTE UEFA-TRAINERDIPLOMKURSE	17
Artikel 12 – Instruktoren	18
Artikel 13 – Häufigkeit	18
Artikel 14 – Zulassungskriterien für alle UEFA-Trainerdiplomkurse	18
Artikel 15 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-B-Diplomkurse	18
Artikel 16 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-A-Diplomkurse	19
Artikel 17 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-Pro-Diplomkurse	19
Artikel 18 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurse	19
Artikel 19 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-Futsal-B-Diplomkurse	19
Artikel 20 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-Torwarttrainer-A-Diplomkurse	19
Artikel 21 – Dauer und Inhalt	20

V. VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN FÜR LANGJÄHRIGE PROFISPIELER ORGANISIERTE SPEZIALKURSE	21
Artikel 22 – Organisation	22
Artikel 23 – Dauer und Inhalt	23
VI. VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN FÜR INHABER VON UEFA-TRAINERDIPLOMEN UND -LIZENZEN ORGANISIERTE WEITERBILDUNGSKURSE	23
Artikel 24 – Ziel	24
Artikel 25 – Instruktoren	24
Artikel 26 – Organisation und Häufigkeit	24
Artikel 27 – Zulassungskriterien	24
Artikel 28 – Dauer und Inhalt	24
VII. VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN ODER DER UEFA FÜR TRAINERAUSBILDER ORGANISIERTE WEITERBILDUNGSKURSE	25
Artikel 29 – Ziel	26
Artikel 30 – Instruktoren	26
Artikel 31 – Häufigkeit	26
Artikel 32 – Zulassungskriterien	26
Artikel 33 – Dauer und Inhalt	26
Artikel 34 – Bestehen des Kurses	26
VIII. AUSSTELLUNG UND GÜLTIGKEIT EINER UEFA-TRAINERLIZENZ	27
Artikel 35 – Ausstellung von UEFA-Trainerlizenzen	28
Artikel 36 – Gültigkeit von UEFA-Trainerlizenzen	28
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
Artikel 37 – Anwendbares Recht und Streitigkeiten	30
Artikel 38 – Sprachen	30
Artikel 39 – Genehmigung, Aufhebung und Übergangsbestimmungen	30



---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### Artikel 1 – Begriffsdefinitionen

- 1 In der vorliegenden Konvention verwendete männliche Formen beziehen sich auch auf Frauen.
- 2 In der vorliegenden Konvention gelten folgende Definitionen:
  - a) Kandidat: Person, die im Hinblick auf die Teilnahme an einem Trainerkurs im Rahmen der vorliegenden Konvention einen Antrag an eine Konventionspartei stellt.
  - b) Trainerausbilder: Erfahrener Trainer mit der für die Ausbildung von Teilnehmern von UEFA-Trainerdiplomkursen und -Weiterbildungskursen erforderlichen Trainerqualifikation und gültigen Lizenz.
  - c) Konventionspartei: UEFA-Mitgliedsverband, der die vorliegende Konvention unterzeichnet hat.
  - d) Diplom: Von einer Konventionspartei an eine Person verliehene Beglaubigung, die bestätigt, dass diese einen UEFA-Trainerdiplomkurs erfolgreich abgeschlossen hat.
  - e) Inspektor: Vom UEFA-Jira-Ausschuss ernannter Experte, der damit beauftragt ist, die nationalen Trainerausbildungsprogramme der UEFA-Mitgliedsverbände auf die Erfüllung der UEFA-Mindestanforderungen hin zu prüfen und ihnen mit Unterstützung, Erfahrung und Rat zur Seite zu stehen.
  - f) Lizenz: An den Inhaber eines UEFA-Trainerdiploms ausgestellte Bewilligung, die es ihm erlaubt, auf einer von jeder Konventionspartei für ihr eigenes Gebiet festgelegten Stufe und für eine in Artikel 36 der vorliegenden Konvention definierte, begrenzte Zeitspanne als Trainer tätig zu sein.
  - g) Nicht-Konventionspartei: Nationaler Fußballverband, der die vorliegende Konvention nicht unterzeichnet hat.
  - h) UEFA-Jira-Ausschuss: UEFA-Expertenausschuss, der sich aus Experten aus dem Bereich der Trainerausbildung zusammensetzt, die zur Einführung und Umsetzung der UEFA-Trainerkonvention beitragen.

### Artikel 2 – Ziele

Die Ziele der vorliegenden Konvention sind:

- a) die Etablierung verschiedener UEFA-Trainerdiplome für den Profi-, Amateur- und Juniorenfußball, einschließlich Futsal, sowie für Spezialisten wie Torwarttrainer, und die Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildung basierend auf Mindestkriterien;
- b) die Anerkennung nationaler Trainerdiplome/-lizenzen, die von einer Konventionspartei in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention ausgestellt werden;
- c) die Verbesserung der Coaching-Standards in den einzelnen UEFA-Mitgliedsverbänden, um mittels eines hochwertigen europäischen Trainerausbildungssystems den Status und das Fachwissen von auf UEFA-Gebiet tätigen Trainern zu etablieren und zu wahren;
- d) die Förderung der Trainerausbildung und das Anbieten von Kursen zur Unterstützung der UEFA-Mitgliedsverbände und ihrer angeschlossenen Vereine in deren Bestreben, die Ziele des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens zu erreichen.

### Artikel 3 – Anwendungsbereich

Die vorliegende Konvention:

- a) definiert die Rechte und Pflichten der UEFA und der Konventionsparteien im Hinblick auf die UEFA-Trainerdiplome für Männer und Frauen in den Bereichen Profi-, Amateur- und Juniorenfußball, die im Rahmen des in der vorliegenden Konvention definierten Trainerausbildungssystems erlangt werden können (d.h. UEFA-Pro-Diplom, UEFA-A-Diplom, UEFA-B-Diplom, UEFA-Elitejunioren-A-Diplom, UEFA-Futsal-B-Diplom und UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom);
- b) legt die Mindestanforderungen hinsichtlich Trainerausbildern, Zulassungskriterien, Organisation, Dauer, Inhalt, Bestehen von Kursen und Ausstellung von Diplomen/Lizenzen für folgende Kurse fest:
  - (i) von den Konventionsparteien organisierte UEFA-Trainerdiplomkurse;
  - (ii) maßgeschneiderte von den Konventionsparteien für langjährige Profispieler organisierte Kurse;
  - (iii) von den Konventionsparteien für Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen und -lizenzen organisierte Weiterbildungskurse;

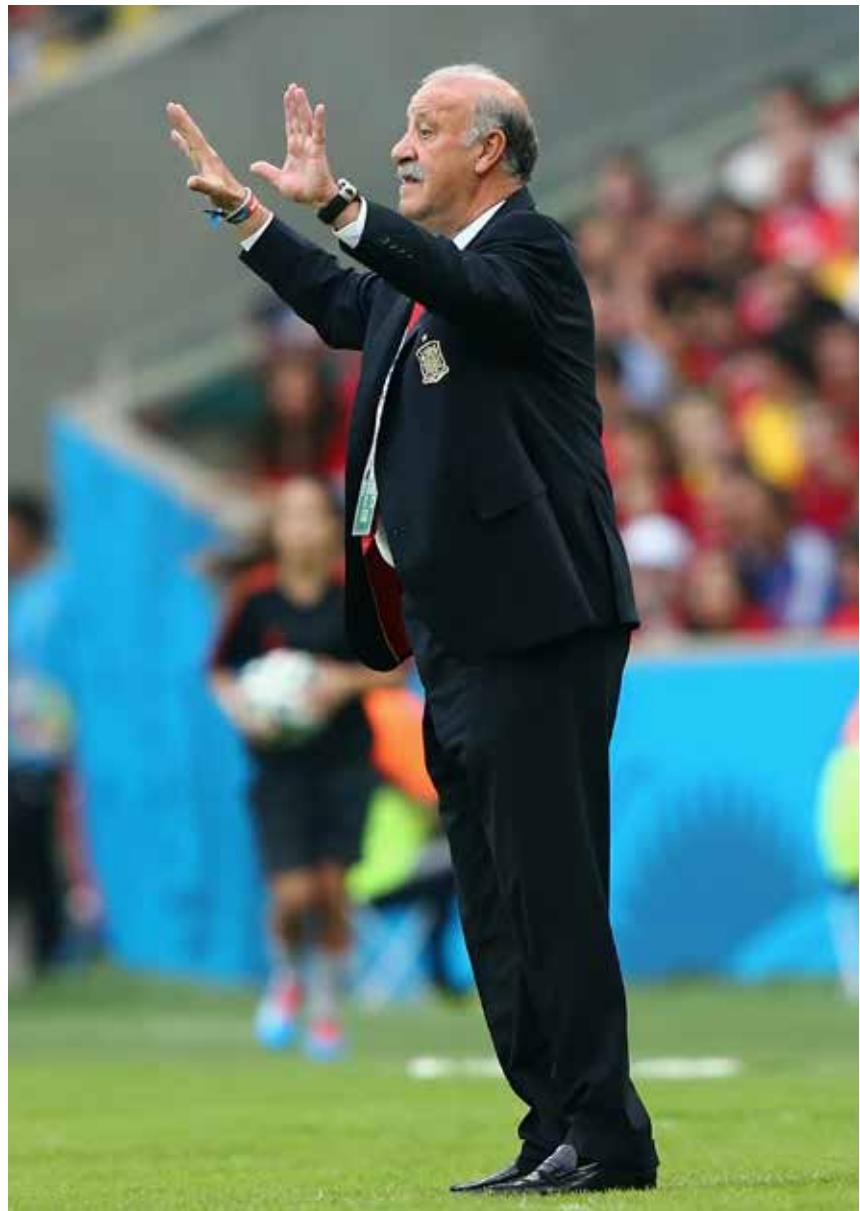




- (iv) von den Konventionsparteien oder der UEFA für Trainerausbilder organisierte Weiterbildungskurse;
- c) behandelt die Ausstellung und Gültigkeit der UEFA-Trainerdiplome und -lizenzen, die von Konventionsparteien unter der vorliegenden Konvention verliehen werden.

### Artikel 4 – Konventionsmitgliedsstatus

- 1 Folgende Arten von Mitgliedsstatus sind unter dieser Konvention anerkannt (in aufsteigender Reihenfolge):
- Teilmitgliedschaft auf B-Stufe, welche die UEFA einem UEFA-Mitgliedsverband erteilt, der das UEFA-B-Diplom erfolgreich in sein nationales Trainerausbildungsprogramm aufgenommen hat;
  - Teilmitgliedschaft auf A-Stufe, welche die UEFA einer Konventionspartei mit Teilmitgliedschaft auf B-Stufe erteilt, die das UEFA-A-Diplom erfolgreich in ihr nationales Trainerausbildungsprogramm aufgenommen hat;
  - Vollmitgliedschaft, welche die UEFA einer Konventionspartei mit Teilmitgliedschaft auf A-Stufe erteilt, die das UEFA-Pro-Diplom erfolgreich in ihr nationales Trainerausbildungsprogramm aufgenommen hat.
- 2 Die Einführung des UEFA-Elitejunioren-A-Diploms, des UEFA-Futsal-B-Diploms oder von Spezialistendiplomen wie das UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom in das nationale Trainerausbildungsprogramm einer Konventionspartei hat keine Auswirkungen auf den Teil- bzw. Vollmitgliedsstatus.
- 3 Ein UEFA-Mitgliedsverband, in dem aufgrund seiner Größe, der Anzahl angeschlossener Vereine und/oder der Anzahl registrierter Mannschaften nur eine sehr geringe Nachfrage nach Trainerausbildung besteht oder der über keine Trainerausbilder für das Erreichen einer spezifischen UEFA-Lizenz-Stufe verfügt, kann für mindestens drei Jahre eine Partnerschaftsvereinbarung mit einer Konventionspartei mit Vollmitgliedsstatus eingehen. Eine solche Partnerschaftsvereinbarung untersteht im Hinblick auf die einzelnen Trainerausbildungskurse und die entsprechenden Trainerdiplome und -lizenzen der Genehmigung der UEFA. Nach der Genehmigung einer solchen Partnerschaftsvereinbarung unterzeichnen der betreffende UEFA-Mitgliedsverband und die UEFA ein spezifisches Protokoll, in dem sie den



Partnerschaftsstatus des Verbands bestätigen und ihm erlauben, geeignete Kandidaten zu den vom Partnerverband mit Vollmitgliedsstatus organisierten Trainerkursen zu entsenden. Der Partnerverband darf den Kandidaten, die den entsprechenden Kurs erfolgreich absolvieren, das Trainerdiplom/die Trainerlizenz ausstellen.



---

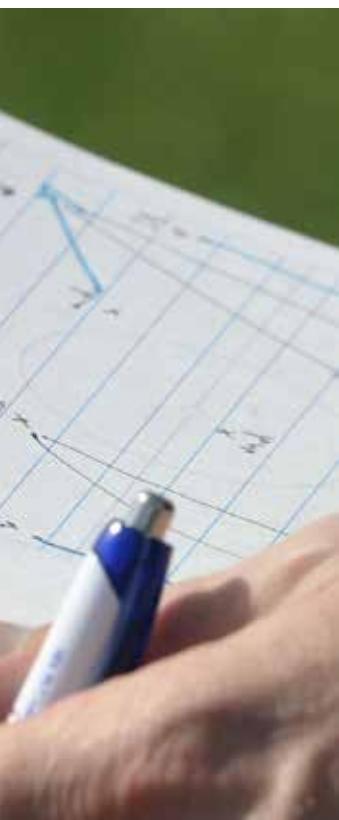
## II. RECHTE UND PFLICHTEN DER UEFA UND DER KONVENTIONSPARTEIEN

---

### Artikel 5 – Rechte und Pflichten der UEFA

- 1 Als Unterzeichnete der vorliegenden Konvention hat die UEFA (durch ihre zuständigen Instanzen, d.h. das UEFA-Exekutivkomitee, die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung und den Jira-Ausschuss) folgende Rechte:
- a) die korrekte Einführung und Umsetzung der vorliegenden Konvention und die Förderung des Trainerausbildungssystems gemäß vorliegender Konvention in ganz Europa zu überwachen;
  - b) einen (vom Jira-Ausschuss nominierten) Inspektor zur Prüfung des nationalen Trainerausbildungsprogramms einer Konventionspartei im Abstand von drei Jahren oder bei einem Wechsel des technischen Direktors und/oder des Leiters der Trainerausbildung zu ernennen;
  - c) Trainerausbilder in enger Zusammenarbeit mit den Konventionsparteien weiterzubilden;
  - d) im Falle der Ernennung eines Inspektors durch die UEFA hinsichtlich der Prüfung des nationalen Trainerausbildungsprogramms einer Konventionspartei den Mitgliedsstatus einer Konventionspartei zu bestätigen bzw. herabzustufen oder eine Partnerschaftsvereinbarung abzuändern bzw. aufzuheben (nachdem der Konventionspartei die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben wurde);
  - e) ein von einer Nicht-Konventionspartei ausgestelltes Trainerdiplom (auf der Grundlage der von der UEFA definierten Kriterien) zu bewerten und anzuerkennen, um es seinem Inhaber zu ermöglichen, auf dem Gebiet einer Konventionspartei tätig zu sein;
  - f) jegliche für die Erreichung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Ziele erforderlichen Entscheidungen zu treffen sowie im Falle eines Verstoßes gegen die vorliegende Konvention durch eine Konventionspartei angemessene Maßnahmen zu ergreifen wie:
    - (i) Änderung des nationalen Trainerausbildungsprogramms einer Konventionspartei oder eines bestimmten Kurses daraus;
    - (ii) Anweisung einer Konventionspartei hinsichtlich der Suspendierung eines Trainerausbilders;
    - (iii) Anweisung einer Konventionspartei, von den Inhabern eines UEFA-Trainerdiploms zu verlangen, einen überarbeiteten Kurs (teilweise oder in voller Länge) zu besuchen;
- 2 Als Unterzeichnete der vorliegenden Konvention hat die UEFA folgende Pflichten:
- a) in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention Weiterbildungskurse für die Trainerausbilder der Konventionsparteien zu organisieren;
  - b) ausschließlich Diplome/Lizenzen, die von einer Konventionspartei in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention ausgestellt wurden, anzuerkennen;
  - c) die Ausbildung von Traineranwärtern durch einen internationalen Austausch zwischen den verschiedenen Konventionsparteien zu unterstützen;
  - d) das Trainerausbildungssystem gemäß der vorliegenden Konvention weiterzuentwickeln;





- e) den Konventionsparteien Dokumentvorlagen mit genauen Anweisungen hinsichtlich der Verwendung von spezifischem UEFA-Branding sowie der Ausstellung von UEFA-Trainerdiplomen und -lizenzen bereitzustellen;
- f) sämtliche Konventionsparteien hinsichtlich der korrekten Einführung und Umsetzung der vorliegenden Konvention zu unterstützen;
- g) auf ihrer Website regelmäßig den aktuellen Mitgliedsstatus der einzelnen Konventionsparteien zu veröffentlichen;
- h) die Konventionsparteien regelmäßig über Neuheiten und Entwicklungen im Bereich der Trainerausbildung zu informieren;
- i) den Rechten und Pflichten jeder Konventionspartei gemäß der vorliegenden Konvention nachzukommen.

### Artikel 6 – Rechte und Pflichten der Konventionsparteien

- 1 Die Konventionsparteien haben folgende Rechte:
  - a) eigene Trainerausbildungskurse auf ihrem Gebiet auf der von der UEFA genehmigten Stufe anzubieten und die entsprechenden von der UEFA unterstützten Diploma/Lizenzen an erfolgreiche Kursabsolventen auszustellen;
  - b) ein Kursgeld zur Deckung der Organisationskosten der UEFA-Trainerdiplomkurse zu verlangen;
  - c) jederzeit die Aufnahme weiterer Trainerdiplomkurse in ihr nationales Trainerausbildungsprogramm gemäß Definition in der vorliegenden Konvention zu beantragen;
  - d) bei der UEFA jederzeit und in Übereinstimmung mit ihren Ausbildungskompetenzen und -bedürfnissen eine Bewertung ihres nationalen Trainerausbildungsprogramms zu beantragen im Hinblick auf die Erreichung einer höheren Stufe gemäß der vorliegenden Konvention (verläuft eine solche Bewertung positiv, unterzeichnen der betreffende UEFA-Mitgliedsverband und die UEFA ein spezifisches Protokoll, in dem der neue Mitgliedsstatus des Verbands bestätigt wird);
  - e) mit der Zustimmung der UEFA einen Spezialkurs in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention zu organisieren, welcher den Inhalt des UEFA-B-Diplom-Kurses sowie des UEFA-A-Diplom-Kurses umfasst und für langjährige Profispieler bestimmt ist;
  - f) vom Cheftrainer und dem Trainerstab der Mannschaften, die an ihren nationalen Wettbewerben teilnehmen, zu verlangen, dass sie über eine angemessene, gültige UEFA-Trainerlizenz verfügen;
  - g) für jegliche andere, auf ihrem Gebiet ausgeübte Aktivitäten im Bereich der Trainerausbildung (z.B. Akademieleiter) eine angemessene, gültige UEFA-Trainerlizenz zu verlangen;
  - h) die UEFA jederzeit darum zu bitten, ein von einer Nicht-Konventionspartei ausgestelltes Trainerdiplom zu bewerten und anzuerkennen (auf der Grundlage der von der UEFA definierten Kriterien), um es dem Inhaber zu ermöglichen, auf dem Gebiet der betreffenden Konventionspartei tätig zu sein; falls der Konventionsmitgliedsstatus herabgestuft wird, zur Wiedererlangung des früheren Status einen Neubewertungsantrag an die UEFA zu stellen, jedoch lediglich innerhalb von drei Monaten nach der Herabstufung;
  - j) jederzeit schriftliche Änderungsvorschläge für die vorliegende Konvention einzureichen;
  - k) jederzeit aus der vorliegenden Konvention auszutreten, indem die UEFA darüber informiert wird.
- 2 Die Konventionsparteien haben folgende Pflichten:
  - a) Trainerausbilder, administratives und/oder technisches Personal sowie einen technischen Direktor und/oder Leiter der Trainerausbildung (Voll- oder Teilzeit) mit den erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen in Angelegenheiten der Trainerausbildung zu ernennen (der technische Direktor sollte idealerweise auch dem Vorstand angehören), und der UEFA ein Organigramm mit sämtlichen im Bereich der Trainerausbildung tätigen Mitarbeitern und auf Verlangen deren Stellenbeschreibungen bereitzustellen;
  - b) ihr nationales Trainerausbildungsprogramm auf den verschiedenen von der UEFA genehmigten Stufen zu etablieren und zu überwachen und es fortlaufend weiterzuentwickeln und zu verbessern;
  - c) die Anzahl jährlich angebotener Trainerkurse auf ihre eigenen Bedürfnisse und die Nachfrage ihrer Vereine und Kandidaten abzustimmen (indem der Qualität größere Bedeutung zugemessen wird als der Quantität) und den jährlichen Trainerkurskalender auf ihrer Website zu veröffentlichen;
  - d) falls für UEFA-Trainerdiplomkurse ein Kursgeld verlangt wird, die UEFA auf Verlangen

- vor der entsprechenden Bekanntgabe über den Betrag zu informieren;
- e) Trainerausbilder auf ihrem Gebiet in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention anzulegen und auszubilden;
  - f) regelmäßige Kurse auf allen UEFA-Lizenz-Stufen, zu denen sie gemäß der vorliegenden Konvention berechtigt sind, sowie Weiterbildungskurse (Seminare, Workshops, Symposien usw.) für Inhaber einer UEFA-Trainerlizenz und für Trainerausbilder in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention zu organisieren und sämtliche Kandidaten zu prüfen;
  - g) ihren angeschlossenen Vereinen und Trainern, am Besuch eines Trainerausbildungskurses unter der vorliegenden Konvention interessierten Kandidaten, anderen Konventionsparteien oder der UEFA auf Verlangen über jegliche Angelegenheiten im Bereich der Trainerausbildung Auskünfte zu erteilen;
  - h) die UEFA unverzüglich schriftlich über Probleme oder Änderungen am nationalen Trainerausbildungsprogramm zu informieren (z.B. wenn ein neuer technischer Direktor und/oder Leiter der Trainerausbildung ernannt wird, damit die UEFA einen Inspektor einsetzen kann, um das nationale Trainerausbildungsprogramm der Konventionspartei zu überprüfen, oder wenn eine Partnerschaftsvereinbarung beendet wird, damit die UEFA über die Konsequenzen für die betreffenden UEFA-Trainerdiplomhaber entscheiden kann);
  - i) auf ihrer Website und in ihren offiziellen Sprachen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der UEFA den Mitgliedsstatus der einzelnen Konventionsparteien zu veröffentlichen;
  - j) ihre Vereine und Trainer über Änderungen des Konventionsmitgliedsstatus und die Konsequenzen für die Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen/-lizenzen sowie die Teilnehmer an UEFA-Trainerdiplomkursen zu informieren;
  - k) eine Datenbank mit folgenden Informationen zu sämtlichen registrierten Inhabern von UEFA-Trainerdiplomen/-lizenzen und Trainerausbildern zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren: Vorname, Nachname, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz, Nationalität, Sprachen, Diplome (mit Ausstellungsdatum), Bewertungsformular jedes besuchten Kurses, Gültigkeit der Lizenz sowie Ort und Datum der besuchten Weiterbildungskurse;
  - l) interne Fragen zur Trainerausbildung mit den betreffenden Drittparteien (z.B. Regionalverbänden, Trainergewerkschaften/-vereinigungen, staatlichen Behörden usw.) gegebenenfalls mit der Unterstützung der UEFA zu lösen;
  - m) Trainerausbilder in enger Zusammenarbeit mit der UEFA fortzubilden;
  - n) bei der Organisation eines Spezialkurses für langjährige Profispielern, welcher den Inhalt des UEFA-B-Diplom-Kurses sowie des UEFA-A-Diplom-Kurses umfasst, die Mindestanforderungen gemäß der vorliegenden Konvention zu erfüllen und dem UEFA-Jira-Ausschuss den kombinierten Kursinhalt zur Genehmigung zu unterbreiten;
  - o) der UEFA nach der Organisation eines UEFA-Pro-Diplom-Kurses sämtliche Angaben zu den Kursabsolventen zu liefern und ihre Namen auf der Website des Verbands zu veröffentlichen;
  - p) in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention und jeglichen von der UEFA diesbezüglich erlassenen Weisungen UEFA-Trainerdiplome und -lizenzen auszustellen;
  - q) von einer anderen Konventionspartei in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention und früheren Ausgaben derselben ausgestellte UEFA-Lizenzen auf ihrem eigenen Gebiet unverzüglich und vollumfänglich anzuerkennen;
  - r) UEFA-Branding in Übereinstimmung mit den geltenden von der UEFA herausgegebenen Weisungen zu verwenden;
  - s) die von der UEFA für die Umsetzung der vorliegenden Konvention erhältene finanzielle Anreizzahlung in ihr Trainerausbildungsprogramm zu investieren und über die Verwendung dieser Gelder Buch zu führen, um der UEFA gegebenenfalls Rechenschaft ablegen zu können;
  - t) jederzeit zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Konvention beizutragen;
  - u) ihren eigenen Pflichten nachzukommen und die Rechte der UEFA gemäß der vorliegenden Konvention sowie jegliche von der UEFA auf der Grundlage der vorliegenden Konvention getroffenen Entscheidungen zu respektieren.



---

### III. STANDARDS FÜR ALLE VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN ORGANISIERTEN KURSE

## **Artikel 7 – Realitätsnahes Lernen**

Jeder von einer Konventionspartei organisierte Kurs unter der vorliegenden Konvention basiert auf einer interaktiven, realitätsnahen Ausbildung, die:

- a) das Lernen im Vereinskontext unter Einsatz von Wissen, Fähigkeiten und der entsprechenden Einstellung im Hinblick auf den Umgang mit realistischen Situationen und Problemen im Fußball begünstigt;
- b) einen nachhaltigen Lernprozess anregt und zur Kompetenzentwicklung beiträgt anhand folgender Elemente:
  - (i) Wissenstransfer während des Kurses in praktischen Einheiten;
  - (ii) Arbeitserfahrung (individuelles und kollektives Lernen);
  - (iii) Lernzyklus (Aktivität, Reflexion, Theorie und Planung);
  - (iv) neue Konzepte (Fernstudium und Lernen am Arbeitsplatz).
- c) eine Prüfung der Kompetenzen der einzelnen Kandidaten während der Ausbildung durch einen qualifizierten Trainerausbilder beinhaltet.



## **Artikel 8 – Organisation**

Eine Konventionspartei, die einen Trainerkurs unter der vorliegenden Konvention organisiert, muss:

- a) den Bedarf für den Kurs und die Nachfrage seitens der Kandidaten mit ständigem Wohnsitz auf ihrem Gebiet prüfen;
- b) den Kurs auf der Grundlage des jährlichen nationalen Trainerkurskalenders ansetzen;
- c) messbare Kursziele festlegen;
- d) die wichtigsten zu behandelnden Themen festlegen;
- e) einen geeigneten Veranstaltungsort mit der notwendigen Fußballinfrastruktur wählen;
- f) auf der Grundlage des von der UEFA vorgegebenen Mindestinhaltes umfassende Kursunterlagen sowie ein detailliertes Kursprogramm erstellen (einschließlich Kursdaten und -zeiten);
- g) für jeden Kursteil ein angemessenes und transparentes Benotungssystem festlegen;
- h) eine maximale Teilnehmerzahl pro Kurs sowie eine maximale Anzahl Plätze für Kandidaten festlegen, die ihren Wohnsitz nicht auf dem Gebiet der Konventionspartei haben, die den Kurs organisiert (diese Beschränkung gilt nicht für Kandidaten aus UEFA-Mitgliedsverbänden, die mit der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, eine Partnerschaftsvereinbarung abgeschlossen haben);
- i) eine Anmeldefrist und Aufnahmebedingungen (z.B. Eignungstest) festlegen;
- j) obligatorische Prüfungen gemäß Definition der UEFA festlegen;
- k) Anforderungen für Trainerausbilder, andere Instruktoren und externe Experten festlegen;
- l) Anforderungen für das Bestehen des Kurses und die Ausstellung von Diplomen und Lizenzen festlegen;
- m) Informationen zu den Rechten und Pflichten der Inhaber von UEFA-Trainerlizenzen bereitstellen.



#### Artikel 9 – Anwesenheit

- 1 Ein Teilnehmer muss bei einem von einer Konventionspartei unter der vorliegenden Konvention organisierten Trainerkurs grundsätzlich eine Anwesenheit von 100 % vorweisen können.
- 2 Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann die Konventionspartei es einem Teilnehmer erlauben, verpasste Kurseinheiten nachzuholen, sofern die gesamte Absenz nicht mehr als 10 % beträgt. Alle verpassten Einheiten müssen innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden und können nicht auf mehr als einen zusätzlichen Kurs verteilt werden.

### Artikel 10 – Prüfungen

- 1 Eine Konventionspartei, die unter der vorliegenden Konvention einen Trainerkurs organisiert, muss für das Bestehen des Kurses obligatorische Prüfungen festlegen wie:
  - a) praktische Trainertätigkeit, d.h. eine Trainingslektion, die vom Kursteilnehmer vorbereitet und mit der Kursstufe angemessenen Spielern durchgeführt wird;
  - b) Coaching-Theorie;
  - c) Kenntnis der Spielregeln;
  - d) Spielanalyse, d.h. praktische Übung, bei welcher der Kandidat ein Spiel beobachtet und einen Bericht darüber erstellt;
  - e) Diplomarbeit/spezielle Studie über Kinder-/Spielerentwicklung, d.h. eine umfangreiche Arbeit zu einem Coaching-Thema (z.B. Taktik);
  - f) Hintergrundbericht über Arbeitserfahrung/Studienbesuch, d.h. ein Dokument mit den Schlussfolgerungen und Beobachtungen des Teilnehmers über die Arbeit einer Mannschaft und der Trainer, die er begleitet hat;
  - g) Trainingstagebuch, d.h. ein Tagebuch mit den vom Teilnehmer während des Kurses gesammelten Erfahrungen;
  - h) andere Prüfungen der Kompetenz des Kandidaten in fußballspezifischen Bereichen gemäß den Kursunterlagen, die den von der UEFA geforderten Mindestinhalt umfassen.
- 2 Die Konventionspartei legt in ihrem nationalen Trainerausbildungsprogramm die Bedingungen

fest, unter denen ein Kandidat eine nichtbestandene Prüfung wiederholen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann jedoch höchstens zweimal wiederholt werden und der Termin für die Wiederholungsprüfung darf maximal zwei Jahre nach dem ersten Nichtbestehen liegen.

### Artikel 11 – Bestehen des Kurses

Eine Konventionspartei, die einen Trainerkurs unter der vorliegenden Konvention organisiert, muss:

- a) jedem Kandidaten die Prüfungsergebnisse mit den erteilten Noten mitteilen (erreichte Gesamtpunktzahl im Verhältnis zur maximalen Punktzahl) und ihm das entsprechende UEFA-Trainerdiplom, die Teilnahmebescheinigung und/oder UEFA-Trainerlizenz innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Kursende ausstellen (einschließlich Praktikumsabschluss bzw. gegebenenfalls Einreichung einer Diplomarbeit);
- b) eine Prüfungsinstanz einsetzen, die Berufungen von Kandidaten behandelt, die einen Eignungstest oder eine Prüfung nicht bestehen, und das Berufungsverfahren festlegen (einschließlich der Berufungsfrist);
- c) gegebenenfalls eine Kopie des UEFA-Trainerdiploms, der Teilnahmebescheinigung und/oder der UEFA-Trainerlizenz an die Konventionspartei senden, die frühere UEFA-Trainerdiplome und -lizenzen an den betreffenden Kandidaten ausgestellt hat.





---

## IV. VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN ORGANISIERTE UEFA- TRAINERDIPLOMKURSE

### Artikel 12 – Instruktoren

- 1 Ein von einer Konventionspartei unter der vorliegenden Konvention organisierter UEFA-Trainerdiplomkurs muss von Instruktoren erteilt werden, die Trainerausbilder sind, d.h. die über eine gültige Lizenz verfügen, die mindestens der Stufe des UEFA-Trainerdiplomkurses, den sie unterrichten, entspricht. Zudem kann die Konventionspartei, die den Kurs organisiert, verlangen, dass ihre Trainerausbilder Inhaber einer nationalen Instruktorenlizenz sind.
  - 2 Eine Konventionspartei kann jedoch auch Personen mit spezifischen Trainerqualifikationen und Fachkenntnissen, jedoch ohne entsprechende(s) UEFA-Trainerdiplom/-lizenz erlauben, bei von ihr organisierten UEFA-Trainerdiplomkursen zu unterrichten.
  - 3 Für den ersten von einer Konventionspartei organisierten UEFA-Trainerdiplomkurs zur Erlangung eines spezifischen Konventionsmitgliedsstatus kann die UEFA Personen als Trainerausbilder zulassen, falls sie:
    - a) Inhaber des entsprechenden UEFA-Trainerdiploms oder einer von einer anderen Konventionspartei ausgestellten gültigen Trainerlizenz sind; oder
    - b) mindestens fünf Jahre Erfahrung als Trainer einer Spaltenmannschaft innerhalb eines UEFA-Mitgliedsverbands haben und belegen können, dass sie das nötige Wissen und die Erfahrung in der Fußballausbildung mitbringen.
- b) ihnen innerhalb der vergangenen zwei Jahre nicht von einer anderen Konventionspartei die Zulassung zu einem gleichwertigen UEFA-Trainerdiplomkurs verweigert wurde (z.B. Nichtbestehen des Eignungstests oder Fehlen der erforderlichen praktischen Trainererfahrung);
- c) sie gute Gründe für den Besuch eines solchen Kurses haben (z.B. wenn sie als Trainer einer Nationalmannschaft der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, oder einer Mannschaft eines dieser angeschlossenen Vereins angestellt wurden);
- d) sie der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, das UEFA-Formular für grenzüberschreitende Ausbildung (kann von der Website der UEFA heruntergeladen werden) einreichen;
- e) sie nicht mehr als 10 % der gesamten Teilnehmerzahl ausmachen (die UEFA kann auf begründeten schriftlichen Antrag Ausnahmen zu dieser Begrenzung gewähren).
- 3 Ein Trainer, dessen UEFA-Trainerdiplom oder -lizenz widerrufen wurde, kann mindestens drei Jahre lang an keinem UEFA-Trainerdiplomkurs mehr teilnehmen, um sein Diplom bzw. seine Lizenz wiederzuerhalten.
- 4 Um zu einem UEFA-Trainerdiplomkurs zugelassen zu werden:
- a) müssen die Kandidaten praktische Fußball- und/oder Trainererfahrung vorweisen;
  - b) müssen die Kandidaten alle von der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, verlangten Zulassungsdokumente einreichen;

### Artikel 13 – Häufigkeit

Konventionsparteien mit weniger als 20 angeschlossenen Profivereinen können höchstens einmal alle zwei Jahre einen UEFA-Pro-Diplomkurs organisieren; auf begründeten schriftlichen Antrag kann die UEFA jedoch Ausnahmen gewähren.

### Artikel 14 – Zulassungskriterien für alle UEFA-Trainerdiplomkurse

- 1 Von einer Konventionspartei organisierte UEFA-Trainerdiplomkurse stehen allen Kandidaten mit ständigem Wohnsitz auf dem Gebiet der betreffenden Konventionspartei offen.
- 2 Auch Kandidaten, die ihren Wohnsitz nicht auf dem Gebiet der Konventionspartei haben, die den Kurs organisiert, können am Kurs teilnehmen, vorausgesetzt, dass:
  - a) sie die offizielle Sprache der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, sprechen (ausreichende schriftliche und mündliche Kenntnisse);



- c) müssen die Kandidaten die Zulassungskriterien für den betreffenden Kurs erfüllen, einschließlich jeglicher zusätzlicher Anforderungen, die von der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, festgelegt wurden;
  - d) kann von den Kandidaten verlangt werden, dass sie einen Eignungstest absolvieren (ist der UEFA im Voraus mitzuteilen).
- 5 Die Konventionspartei, die einen Kurs organisiert, kann von den Kandidaten den Nachweis verlangen, dass:
- a) sie gesund genug und geeignet sind, um am Kurs teilzunehmen und/oder
  - b) sie die Konventionspartei von jeglicher Haftung befreien, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am Kurs entstehen könnte.
- 6 Die Konventionspartei, die den Kurs organisiert, kann Teilnehmer mit gesundheitlichen Problemen oder ernsthaften Verletzungen von der Teilnahme an praktischen Einheiten eines UEFA-Trainerdiplomkurses befreien. Zu diesem Zweck ist die Konventionspartei befugt, ein Arztzeugnis zu verlangen.

#### **Artikel 15 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-B-Diplomkurse**

Um zu einem UEFA-B-Diplomkurs zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten bereits über ein Trainerdiplom verfügen, falls dies von der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, verlangt wird (z.B. im Rahmen der UEFA-Breitenfußball-Charta ausgestelltes nationales C-Diplom).

#### **Artikel 16 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-A-Diplomkurse**

Um zu einem UEFA-A-Diplomkurs zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten:

- a) über eine gültige UEFA-B-Lizenz verfügen; und
- b) mindestens ein Jahr Trainererfahrung als Inhaber einer UEFA-B-Lizenz vorweisen.

#### **Artikel 17 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-Pro-Diplomkurse**

- 1 Um zu einem UEFA-Pro-Diplomkurs zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten:
  - a) über eine gültige UEFA-A-Lizenz verfügen; und
  - b) mindestens ein Jahr Trainererfahrung als Inhaber einer UEFA-A-Lizenz vorweisen.
- 2 Ein langjähriger Profispieler, der während mindestens sieben ganzen Jahren als Profi

in der höchsten Liga eines FIFA- oder UEFA-Mitgliedsverbands und mindestens bei 50 Wettbewerbsspielen seiner A-Nationalmannschaft oder einer ersten Vereinsmannschaft zum Einsatz gekommen ist, kann von der UEFA auf schriftlichen Antrag von der erforderlichen Trainererfahrung befreit werden.

- 3 Ein langjähriger Profispieler, der einen Spezialkurs, welcher den Inhalt des UEFA-B-Diplom-Kurses sowie des UEFA-A-Diplom-Kurses umfasst, erfolgreich abgeschlossen hat, darf nur an einem UEFA-Pro-Diplomkurs teilnehmen, der von jener Konventionspartei organisiert wird, die auch den Spezialkurs organisiert hat.

#### **Artikel 18 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurse**

- 1 Um zu einem UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurs zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten über eine gültige UEFA-A-Lizenz verfügen.
- 2 Um zu einem kombinierten UEFA-A- und UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurs zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten:
  - a) über eine gültige UEFA-B-Lizenz verfügen; und
  - b) mindestens ein Jahr Trainererfahrung als Inhaber einer UEFA-B-Lizenz vorweisen.



#### **Artikel 19 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-Futsal-B-Diplomkurse**

Um zu einem UEFA-Futsal-B-Diplomkurs zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten bereits über ein Trainerdiplom verfügen, falls dies von der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, verlangt wird (z.B. nationales Futsal-Diplom oder im Rahmen der UEFA-Breitenfußball-Charta ausgestelltes nationales C-Diplom).



## **Artikel 20 – Weitere Zulassungskriterien für UEFA-Torwarttrainer-A-Diplomkurse**

Um zu einem UEFA-Torwarttrainer-A-Diplomkurs zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten:

- über eine gültige UEFA-B-Lizenz verfügen; und
- eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - im Besitz eines nationalen Torwarttrainer-Zertifikats sein, oder
  - über Torwarterfahrung auf Profiebene verfügen (mindestens fünf Jahre auf höchstem Niveau und mindestens zehn Einsätze für die A-Nationalmannschaft), oder
  - drei Jahre Erfahrung als Trainer haben.

## **Artikel 21 – Dauer und Inhalt**

- Für jeden von einer Konventionspartei organisierten UEFA-Trainerdiplomkurs ist Folgendes festzulegen:
  - Mindestanzahl Ausbildungsstunden;
  - Mindestanzahl Theoriestunden abseits des Spielfeldes;
  - Mindestanzahl praktischer Einheiten auf dem Spielfeld, einschließlich Arbeitserfahrung und Studienbesuchen;
  - Mindestanzahl Prüfungsstunden (zusätzlich zu den Ausbildungsstunden).
- In der unten stehenden Tabelle ist die Mindestdauer der einzelnen von Konventionsparteien organisierten UEFA-Trainerdiplomkurse aufgeführt. Sie bildet einen Rahmen für realitätsnahe Lernen.
- Der Mindestinhalt der einzelnen von Konventionsparteien organisierten UEFA-Trainerdiplomkurse ist in den von der UEFA bereitgestellten Kursunterlagen definiert.

	UEFA B	UEFA A	UEFA Pro
Mindestanzahl Ausbildungsstunden	120	180	360
Mindestanzahl Theoriestunden	60	90	144
Mindestanzahl praktischer Einheiten auf dem Spielfeld, einschließlich Arbeitserfahrung und Studienbesuchen	60	90	216
Mindestanzahl Prüfungsstunden (zusätzlich zu den Ausbildungsstunden)	3	6	9

	UEFA-Elitejunioren-A	UEFA-A und UEFA-Elitejunioren-A kombiniert	UEFA-Futsal-B	UEFA-Torwarttrainer-A
Mindestanzahl Ausbildungsstunden	80	260	120	120
Mindestanzahl Theoriestunden	40	130	46	36
Mindestanzahl praktischer Einheiten auf dem Spielfeld, einschließlich Arbeitserfahrung und Studienbesuchen	40	130	74	84
Mindestanzahl Prüfungsstunden (zusätzlich zu den Ausbildungsstunden)	6	6	3	5



---

## V. VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN FÜR LANGJÄHRIGE PROFISPIELER ORGANISIERTE SPEZIALKURSE

---

## **Artikel 22 – Organisation**

Mit der vorherigen Genehmigung der UEFA kann eine Konventionspartei einen Spezialkurs für langjährige Profispieler organisieren, welcher den Inhalt des UEFA-B-Diplom-Kurses sowie des UEFA-A-Diplom-Kurses umfasst, falls sie Anmeldungen von mindestens sieben Fußballern erhält, die während mindestens sieben vollen Jahren als Profis in der höchsten Division eines FIFA- oder UEFA-Mitgliedsverbands gespielt haben.

## **Artikel 23 – Dauer und Inhalt**

Ein von einer Konventionspartei organisierter Spezialkurs für langjährige Profispieler, welcher den Inhalt des UEFA-B-Diplom-Kurses sowie des UEFA-A-Diplom-Kurses umfasst, muss mindestens 210 Ausbildungsstunden umfassen und folgende Anforderungen erfüllen:

- a) mindestens 105 Theoriestunden abseits des Spielfeldes;
- b) mindestens 105 Stunden praktische Einheiten auf dem Spielfeld;
- c) Prüfungen von einer Dauer von mindestens sechs Stunden und Erfüllung der Mindestkriterien der UEFA-A-Diplomprüfung.





---

## VI. VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN FÜR INHABER VON UEFA- TRAINERDIPLOMEN UND -LIZENZEN ORGANISIERTE WEITERBILDUNGSKURSE

---

### Artikel 24 – Ziel

Von einer Konventionspartei für Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen und -lizenzen organisierte Weiterbildungskurse bezeichnen eine Auffrischung der Kenntnisse der Teilnehmer.

### Artikel 25 – Instruktoren

Ein von einer Konventionspartei für Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen und -lizenzen organisierter Weiterbildungskurs kann von einer Kombination aus Trainerausbildern, Personen mit spezifischen Trainerqualifikationen und Experten aus anderen Bereichen unter Aufsicht der Konventionspartei erteilt werden.

### Artikel 26 – Organisation und Häufigkeit

- 1 Von einer Konventionspartei für Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen und -lizenzen organisierte Weiterbildungskurse sind so geplant, dass die Teilnehmer jedes dritten Kalenderjahr mindestens einen Kurs absolvieren können.
- 2 Den Konventionsparteien ist es freigestellt, separate Weiterbildungskurse auf den verschiedenen UEFA-Trainerdiplomstufen zu organisieren.

### Article 27 – Zulassungskriterien

- 1 Von einer Konventionspartei organisierte Weiterbildungskurse stehen Inhabern eines von der betreffenden Konventionspartei ausgestellten UEFA-Trainerdiploms offen, die ihre Lizenz um weitere drei Jahre verlängern möchten.
- 2 Auch Inhaber eines von einer anderen Konventionspartei ausgestellten UEFA-Trainerdiploms können an solchen Kursen teilnehmen, vorausgesetzt, dass:
  - a) sie die offizielle Sprache der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, sprechen (ausreichende schriftliche und mündliche Kenntnisse);
  - b) sie gute Gründe für den Besuch eines solchen Kurses haben (z.B. wenn sie als Trainer einer Nationalmannschaft der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, oder einer Mannschaft eines dieser angeschlossenen Vereins angestellt wurden);
  - c) sie der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, das UEFA-Formular für grenzüberschreitende Ausbildung (kann von der Website der UEFA heruntergeladen werden) einreichen;

- d) sie nicht mehr als 20 % der gesamten Teilnehmerzahl ausmachen (die UEFA kann auf begründeten schriftlichen Antrag Ausnahmen zu dieser Begrenzung gewähren).
- 3 Es ist weder ein Eignungstest noch eine Prüfung erforderlich.
- 4 Die Kandidaten müssen alle von der Konventionspartei, die den Kurs organisiert, verlangten Zulassungsdokumente einreichen.

### Artikel 28 – Dauer und Inhalt

- 1 Von einer Konventionspartei für Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen und -lizenzen organisierte Weiterbildungskurse umfassen mindestens 15 Kursstunden alle drei Jahre.
- 2 Eine Konventionspartei, die einen Weiterbildungskurs für Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen und -lizenzen organisiert, kann Kandidaten, die eine von der UEFA in den vorangegangenen drei Jahren organisierte technische Ausbildungsveranstaltung besucht haben, teilweise oder vollständig von einem solchen Kurs befreien.
- 3 Jeder Weiterbildungskurs kann in verschiedene Module unterteilt werden.





---

## VII. VON DEN KONVENTIONSPARTEIEN ODER DER UEFA FÜR TRAINER- AUSBILDER ORGANISIERTE WEITERBILDUNGSKURSE

---

### Artikel 29 – Ziel

Von den Konventionsparteien oder der UEFA für Trainerausbilder organisierte Weiterbildungskurse bezoeken:

- a) die Vorbereitung und Ausbildung von Trainerausbildern auf die Erteilung von Weiterbildungskursen, UEFA-Trainerdiplomkursen und anderen im Rahmen eines nationalen Trainerausbildungsprogramms angebotenen Kursen; und
- b) die Versorgung von Trainerausbildern mit einer Plattform für den Austausch von bewährten Vorgehensweisen und Trends im Fußball-Coaching und der Trainerausbildung.

### Artikel 30 – Instruktoren

Ein von einer Konventionspartei oder der UEFA für Trainerausbilder organisierter Weiterbildungskurs kann von einer Kombination aus Trainerausbildern, Personen mit spezifischen Trainerqualifikationen und Experten aus anderen Bereichen unter Aufsicht der Konventionspartei bzw. der UEFA erteilt werden.

### Artikel 31 – Häufigkeit

Von einer Konventionspartei oder der UEFA für Trainerausbilder organisierte Weiterbildungskurse sind so geplant, dass die Teilnehmer jedes dritten Kalenderjahr mindestens einen Kurs absolvieren können.

### Artikel 32 – Zulassungskriterien

- 1 Die Zulassung zu von Konventionsparteien für Trainerausbilder organisierten Weiterbildungskursen wird von den Konventionsparteien selbst geregelt.
- 2 Von der UEFA für Trainerausbilder organisierte Weiterbildungskurse stehen ausgewählten Trainerausbildern aus Konventionsparteien, technischen Direktoren und/oder Leitern der Trainerausbildung offen.

### Artikel 33 – Dauer und Inhalt

- 1 Von einer Konventionspartei für Trainerausbilder organisierte Weiterbildungskurse umfassen mindestens 15 Stunden und können in verschiedene Module unterteilt werden.
- 2 Von der UEFA qualifizierte Trainerausbilder organisierte Weiterbildungskurse finden in der Regel jedes zweite Jahr statt und umfassen mindestens 15 Stunden.

### Artikel 34 – Bestehen des Kurses

Ein Trainerausbilder, der einen von einer Konventionspartei oder der UEFA organisierten Weiterbildungskurs abschließt, behält seinen Status als Trainerausbilder für weitere drei Jahre.





WE CARE ABOUT FOOTBALL

---

## VIII. AUSSTELLUNG UND GÜLTIGKEIT EINER UEFA-TRAINERLIZENZ

---

### Artikel 35 – Ausstellung von UEFA-Trainerlizenzen

- 1 Vor der Ausstellung von UEFA-Trainerdiplomen und -lizenzen unterbreitet eine Konventionspartei ihre nationalen Entwürfe der UEFA zur Genehmigung.
- 2 Sobald eine UEFA-Trainerlizenz ausgestellt oder erneuert wird, aktualisiert die betreffende Konventionspartei ihre Datenbank der Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen/-lizenzen entsprechend.
- 3 Sobald sie eine höhere UEFA-Trainerlizenz ausstellt, informiert die betreffende Konventionspartei alle anderen Konventionsparteien, die dem betreffenden Trainer Lizenzen ausgestellt haben, damit diese ihre eigenen Datenbanken entsprechend aktualisieren können.

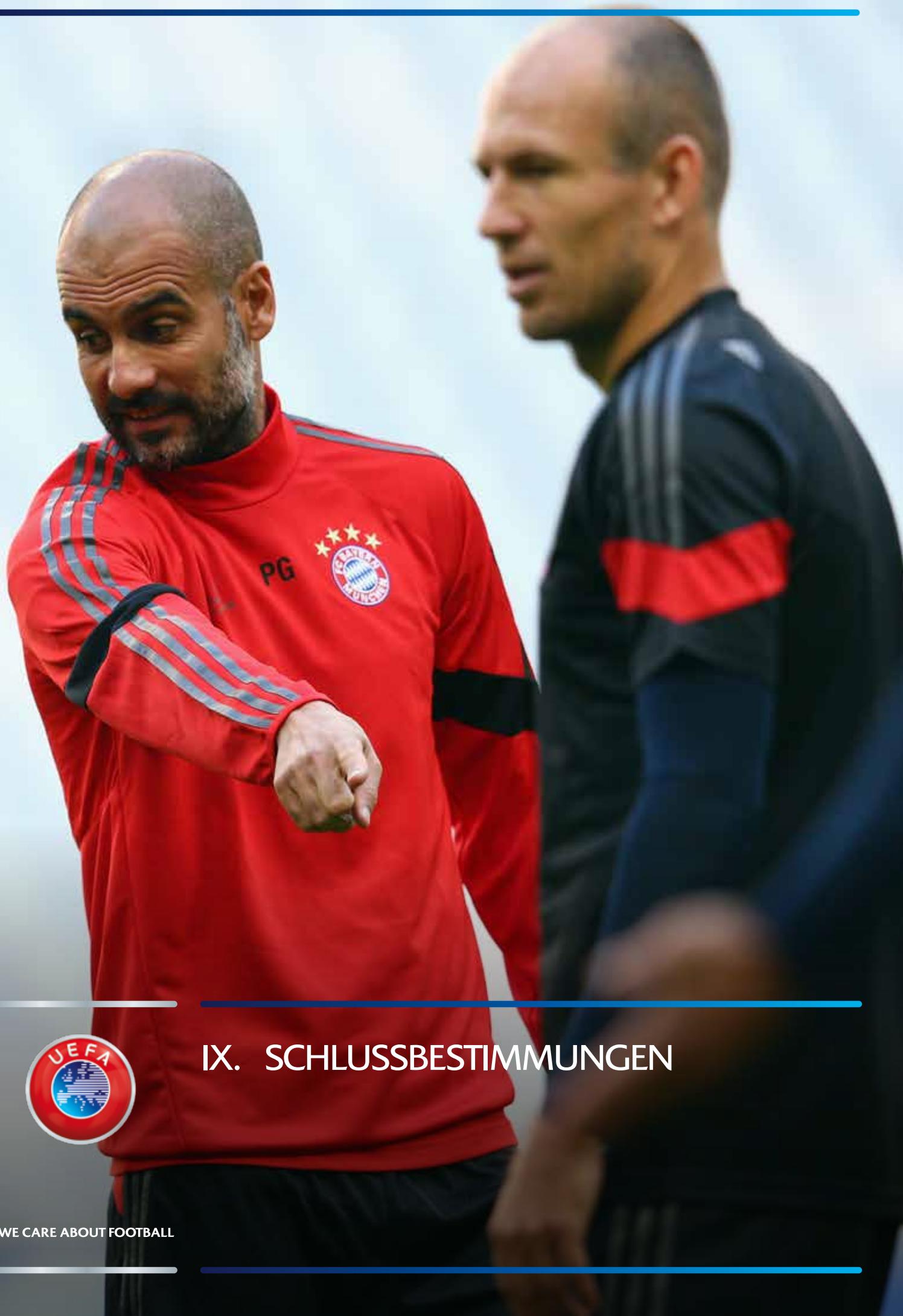
### Artikel 36 – Gültigkeit von UEFA-Trainerlizenzen

- 1 Eine UEFA-Trainerlizenz ist für drei Kalenderjahre bis spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach der Ausstellung gültig (z.B. vom 25. August 2014 bis 31. Dezember 2017).
- 2 Eine UEFA-Trainerlizenz wird um drei Jahre verlängert, falls ihr Inhaber einen von einer Konventionspartei für Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen/-lizenzen organisierten Weiterbildungskurs oder einen von einer Konventionspartei organisierten UEFA-Trainerdiplomkurs der nächst-

höheren Stufe absolviert hat (z.B. der Inhaber einer UEFA-A-Lizenz absolviert erfolgreich einen UEFA-Pro-Diplom-Kurs).

- 3 Eine UEFA-Trainerlizenz berechtigt den Inhaber, angestellt zu werden, um eine Nationalmannschaft eines UEFA-Mitgliedsverbands oder ein spezifisches Team eines Fußballvereins, der einem UEFA-Mitgliedsverband angeschlossen ist, zu trainieren, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der ausstellenden Konventionspartei (z.B. um ein Team der höchsten Spielklasse zu trainieren, ist eine UEFA-Pro-Lizenz erforderlich). Nach Ablauf einer UEFA-Trainerlizenz verliert ihr Inhaber dieses Recht und muss einen von einer Konventionspartei für Inhaber von UEFA-Trainerdiplomen organisierten Weiterbildungskurs absolvieren, um eine neue UEFA-Trainerlizenz zu erhalten.
- 4 Die Gültigkeit einer UEFA-Trainerlizenz untersteht der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA und der Konventionspartei, welche die betreffende Lizenz ausgestellt hat, durch den Lizenzinhaber. Sie kann weiteren, von der ausstellenden Konventionspartei festgelegten Bedingungen unterstellt sein, wie der Ausübung einer aktiven Rolle als Trainer (d.h. einer Anstellung des Inhabers als Trainer).





## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN



### Artikel 37 – Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 1 Die vorliegende Konvention untersteht schweizerischem Recht.
- 2 Die Parteien der vorliegenden Konvention vereinbaren, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit deren Umsetzung, die nicht gütlich geregelt werden können, ausschließlich dem Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, unterbreitet werden können, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten, einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte.  
jegliche diesbezüglich herausgegebenen Weisungen) für alle UEFA-Mitgliedsverbände, die diese unterzeichnet haben, vollständig. Nach der Unterzeichnung tritt die vorliegende Konvention für den Unterzeichnerverband ab dem Datum der Unterschrift der UEFA und des betreffenden Verbands in Kraft.
- 3 Die vorherige Ausgabe der UEFA-Trainerkonvention (und jegliche diesbezüglich herausgegebenen Weisungen) behält ihre Gültigkeit für UEFA-Mitgliedsverbände, welche die vorliegende Konvention nicht unterzeichnet haben.
- 4 UEFA-Trainerdiplome oder -lizenzen, die unter der vorherige Ausgabe der UEFA-Trainerkonvention (und jeglicher diesbezüglich herausgegebener Weisungen) ausgestellt wurden, behalten unter der vorliegenden Konvention ihre Gültigkeit.

### Artikel 38 – Sprachen

- 1 Die vorliegende Konvention existiert auf Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.
- 2 Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen, französischen, italienischen, russischen oder spanischen Fassung der vorliegenden Konvention ist die englische Fassung maßgebend.

### Artikel 39 – Genehmigung, Aufhebung und Übergangsbestimmungen

- 1 Die vorliegende Konvention wurde vom Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 genehmigt und steht allen UEFA-Mitgliedsverbänden seit diesem Datum zur Unterzeichnung offen.
- 2 Die vorliegende Konvention ersetzt die vorherige Ausgabe der UEFA-Trainerkonvention (und

jegliche diesbezüglich herausgegebenen Weisungen) für alle UEFA-Mitgliedsverbände, die diese unterzeichnet haben, vollständig. Nach der Unterzeichnung tritt die vorliegende Konvention für den Unterzeichnerverband ab dem Datum der Unterschrift der UEFA und des betreffenden Verbands in Kraft.

Die vorherige Ausgabe der UEFA-Trainerkonvention (und jegliche diesbezüglich herausgegebenen Weisungen) behält ihre Gültigkeit für UEFA-Mitgliedsverbände, welche die vorliegende Konvention nicht unterzeichnet haben.

UEFA-Trainerdiplome oder -lizenzen, die unter der vorherige Ausgabe der UEFA-Trainerkonvention (und jeglicher diesbezüglich herausgegebener Weisungen) ausgestellt wurden, behalten unter der vorliegenden Konvention ihre Gültigkeit.

..... .....  
Ort Datum

UEFA

..... .....  
Michel Platini Gianni Infantino  
Präsident Generalsekretär

Fußballverband: .....

..... .....  
Präsident Generalsekretär





UEFA  
Route De Genève 46  
CH-1260 Nyon 2  
Switzerland  
Telephone: +41 848 00 27 27  
Telefax: +41 848 01 27 27  
UEFA.com